



Dies jetzt breiteren Möglichkeiten der Anwendung unseres Strafrechts, vor allem zur Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit, dürfen aber bei keinem unserer Leiter dazu führen, im Strafrecht nunmehr das einzige Mittel zu sehen, um zukünftig Versuche politischer Untergrundtätigkeit wirksam zu unterbinden.

Das Strafrecht ist - wie bisher erfolgreich praktiziert - stets im Komplex mit allen anderen politischen, politisch-operativen, staatlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Mitteln unter differenzierter Nutzung seiner spezifischen Potenzen anzuwenden. Dabei sind in Zukunft die strafrechtlichen Maßnahmen keinesfalls nur auf die Möglichkeiten zu beschränken, die sich aus dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz bzw. den Änderungen des Zoll- und Devisengesetzes ergeben.